



2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Bentwisch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2018 und (mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung) erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.164.600	50.200	0	7.214.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.230.700	34.200	0	7.264.900
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-66.100	16.000	0	-50.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	250.000	0	0	250.000
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-250.000	0	0	-250.000
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-316.100	16.000	0	-300.100
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	292.100	0	0	292.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-24.000	16.000	0	-8.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	6.867.300	50.200	0	6.917.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	6.422.800	34.200	0	6.457.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	444.500	16.000	0	460.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	250.000	0	0	250.000
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-250.000	0	0	-250.000
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	278.000	288.100	0	566.100
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.432.100	3.423.100	0	4.855.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.154.100	-3.135.000	0	-4.289.100
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-969.400	-3.119.000	0	-4.088.400

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden von 686.730 € auf 691.750 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)	von bisher 250 v.H.	auf 250 v.H.
-----------------	---------------------	--------------

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)	von bisher 300 v.H.	auf 300 v.H.
-----------------	---------------------	--------------

2. Gewerbesteuer

	von bisher 300 v.H.	auf 300 v.H.
--	---------------------	--------------

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000 € netto festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	21.488.530 EUR	21.488.530 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	22.379.030 EUR	22.379.030 EUR
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2018	22.062.930 EUR	22.926.352 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.

Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten berechtigen zur Mehraufwendungen für Abschreibungen innerhalb eines Produktes.

Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVH-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.


Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden gem. § 15 Abs. 1 und 2 GemHVO für übertragbar erklärt.

(Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 00.00.2018 erteilt.)

Gelbensande, den 13.11.2018





Susanne Strübing
Bürgermeisterin